

**STADT DONAUESCHINGEN**

**Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Planungsrechtliche Festsetzungen  
gem. § 9 BauGB**

zum

**Bebauungsplan  
Gewerbegebiet „Breitelen Strangen, 1. Erweiterung“**

**Frühzeitige Beteiligung**

09.03.2021

**BIT** | INGENIEURE

Goldenbühlstraße 15  
78048 Villingen-Schwenningen  
Tel.nr.: 07721/2026-0  
villingen@bit-ingenieure.de

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. v. 13.05.2017
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 I 1057
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911)
- Planungsgrundlagen: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Breitelen Strangen, 1. Erweiterung“ vom XX.XX.2021

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauNVO)

#### 1.1. Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

##### 1.1.1. Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

##### 1.1.2. Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:

1. Selbstständige Webeanlagen
2. Einzelhandelsbetriebe

##### 1.1.3. Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Bereich der 380-kV-Leitung bleiben die o. a. ausnahmsweise zulässigen Wohnungen in einem Abstand von 55 m von der Leitungssachse ausgeschlossen.

Die in § 8 Abs. 3 BauNVO ausgeführten Ausnahmen Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–21a BauNVO)**

### **2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl** gem. Planeintrag

### **2.2 Maximal zulässige Geschoßflächenzahl** gem. Planeintrag

### **2.3 Maximale First- (FH) und max. Traufhöhe (TH)** gem. Planeintrag

Angabe maximal in Metern über der Bezugshöhe. Bezugshöhe ist die Höhe des unteren Bezugspunkts (siehe 2.4). Als Traufhöhe wird dabei die Höhenlage der Schnittkante der gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. die Höhenlage der Verbindungslinie dieser Schnittkanten an den Giebelseiten bzw. die Oberkante über der Bezugshöhe definiert. Als Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion eines Gebäudes.

Im Bereich des Schutzstreifens der 380-kV-Leitung der Transnet BW gibt es eine Höhenbeschränkung. Die Höhenentwicklungen der Bauvorhaben sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Sie sind nur mit deren Einvernehmen zulässig.

### **2.4 Zahl der Vollgeschosse** gem. Planeintrag

### **2.5** Durch betrieblich erforderliche **technische Aufbauten und Bauteile** wie Aufzüge, Silos, Kräne, Hochregale etc. darf die festgesetzte Firsthöhe um jeweils max. 3,0 m überschritten werden. Solche Aufbauten und Bauteile dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen lediglich max. 20 % der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe baulicher Anlagen gilt die Oberkante des Straßenabschnitts, an dem sich der Grundstücks- bzw. Gebäudezugang befindet (Straßenrand).

Die Berechnung der zulässigen Firsthöhe erfolgt sinngemäß gem. § 5 Abs. 4 LBO für Baden-Württemberg.

## **3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22–23 BauNVO)**

### **3.1 Baugrenzen**

Festlegung der Baugrenzen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen.

### 3.2 Bauweise

Als Bauweise wird die abweichende (a) Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Sie unterscheidet sich insofern von der offenen Bauweise, dass die maximale Gebäudelänge 150 m betragen darf.

## 4. Stellung und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 BauGB)

### 4.1 Firstrichtung

Es werden keine Firstrichtungen festgesetzt.

### 4.2 Erdgeschossfußbodenhöhe

Bezugshöhe der baulichen Anlagen für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist im **GE 1 und GE 3** die Höhe des unteren Bezugspunktes gem. Ziff. 2.5 Abweichungen von +/- 50 cm sind zulässig. Im **GE 2** wird die EFH Höhe (Höhe Oberfläche Fertigfußboden Erdgeschoss) auf min. 677,50 ü. NN festgesetzt. Die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH; Höhe ü. NN) darf nicht unterschritten werden. Es ist maximal ein Untergeschoss unter der festgesetzten EFH zulässig.

Anmerkung: Aufgrund der Hochwassergefahrensituation im Plangebiet sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich. Die Wasserspiegellage bei einem Hochwasserereignis hundertjähriger Jährlichkeit (HQ 100) wird im Geltungsbereich bei 677,00 m ü. NN angenommen.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen müssen auf die im Bebauungsplan festgesetzte EFH abgestimmt sein. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG sind zu erfüllen:

Dabei ist zu beachten, dass:

- ein Untergeschoss als wasserdichte, auftriebsichere Wanne auszubilden ist,
- ein Untergeschoss sowie Teile oder Bauteile des Gebäudes, die unterhalb der EFH Höhe von 677,50 geplant und gebaut werden sollen, hochwasserangepasst zu planen und zu bauen sind,
- bei den Entwässerungsleitungen zwingend Rückstauklappen einzubauen sind.

Höhere Wasserspiegellagen können bei Hochwasserereignissen mit einer größeren Jährlichkeit (größer HQ 100) nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz des Eigentums sind geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzusehen.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bei Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind die allgemein gültigen DIN-Vorschriften, vor allem DIN 18 915, 18 916 und 18 300 zu beachten. Alle nicht versiegelten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Artenwahl bei Pflanzgeboten orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation. In der Pflanzliste im Anhang sind Arten beispielhaft aufgeführt.

### a) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

- Bodenverunreinigungen durch den Baubetrieb, durch Betriebsstoffe von Baumaschinen, Bauschutt und Abfällen sind zu vermeiden. Grundsätzlich ist mit dem Boden sorgsam und schonend umzugehen. Auf die einschlägige Fachliteratur wird verwiesen.
- Vorhandener Oberboden ist zu sichern und während der Baumaßnahme fachgerecht auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind vor Verunreinigungen zu schützen und mit einer Zwischenbegrünung zu versehen.
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch Einbau von durchlässigen Stellplatzbelägen.
- Rodungen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode nach § 43 NatSchG.
- Gehölze werden durch Baumschutzmaßnahmen gemäß der Landschaftsbau-Norm DIN 18 920 vor mechanischen Beschädigungen sowohl am Stamm als auch im Wurzelbereich geschützt.
- Minimierung Vogelschlag:  
Für Glaselemente ab 4 m<sup>2</sup> Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen) zu minimieren. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>).

Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist keine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung von Vogelschlagrisiko. Darüber hinaus werden Glasscheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (12–13 %) empfohlen.

- Straßen- und Außenbeleuchtung:  
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 3.000 bis max. 4.100 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden. Die Leuchten müssen staubdicht sein und sind so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.

#### b) Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

##### **Maßnahmen/ Ökologische Ausgleichsflächen auf privaten gewerblichen Flächen**

- Alle Gebäudedächer mit Dachneigungen bis 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit mind. 10 cm Dachgartensubstrat zu versehen. Die Flächen sind mit einer Wiesen- Kräuter-Sedum-Mischung (50 %) zu begrünen.
- Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Laubbaum 1. Ordnung in der Qualität Stammumfang 16–18 cm anzupflanzen (siehe Liste im Anhang). Die Bäume sind als Hochstamm zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen. Für diese Pflanzungen sind ausreichend große Baumstandorte auszubilden. Abgängige Exemplare sind zu ersetzen. Leitungen müssen zu Bäumen an festgesetzten Standorten einen Mindestabstand von 2,50 m haben. Die Anpflanzungen sind verstärkt im Bereich der Grundstücksgrenzen vorzunehmen.
- Stellplatzanlagen sind durch Pflanzflächen zu gliedern. Je 10 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum Stammumfang 16–18 cm zu pflanzen, zu pflegen (siehe Liste im Anhang). Für die Pflanzungen sind ausreichend große Baumstandorte auszubilden.

Abgängige Exemplare sind zu ersetzen.

Leitungen müssen zu Bäumen an festgesetzten Standorten einen Mindestabstand von 2,50 m haben.

#### **6. Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Gemäß Planeintrag, Grünordnungsplan und Anhang Pflanzliste (wird mit dem Umweltbericht nachgereicht).

**7. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen (**wird mit dem Umweltbericht nachgereicht**).

**8. Verkehrsflächen (§ 9 BauGB)**

**8.1** Verkehrsflächen gemäß Planeintrag

**8.2** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß Planeintrag:

P: Öffentlicher Parkstreifen

G+R: Kombiniertes Geh- und Radweg

**8.3** Verkehrsgrün entsprechend Planeintrag:

Flächen für Verkehrsgrün gehören zur jeweiligen Verkehrsanlage und werden gem. Grünordnungskonzept bepflanzt.

**9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) entsprechend Planeintrag**

**9.1 Öffentliche Grünfläche** entsprechend Planeintrag

**10. Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltung) und die Regel des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Regenrückhaltung (RÜ):

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird im Südosten des Plangebietes eine Fläche für eine zentrale Regenrückhaltung festgesetzt.

Volumenausgleich Hochwasserrückhaltung (V):

Der durch die Bebauung entstehende Verlust an Hochwasserrückhaltevolumen wird durch Abgrabung in gleicher Höhe auf der festgesetzten Fläche ersetzt.

Überschwemmungsgebiet (Ü):

Die Höhenlage des festgesetzten Überschwemmungsgebietes darf nicht verändert werden.

**11. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

LR-1:

Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Donaueschingen zur Führung und Unterhaltung eines Regenwasserkanals. Eine Überbauung mit Gebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen ist nicht zulässig.

**12. Herstellen der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton von Randsteinen entlang der Grundstücke mit einer Breite von 0,30 m und einer Tiefe von 0,80 m zu dulden.

**13. Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB)**

Der Eigentümer hat

- das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und
- der hierfür notwendigen Fundamente und
- des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen

auf seinem Grundstück zu dulden.

Er ist vorher zu benachrichtigen.

**14. Sonstige Festsetzungen**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

**15. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Festlegung der Grenzen des Geltungsbereichs entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen.



## **Anhang Pflanzenliste**

### ***Gehölzartenliste für Donaueschingen***

***(gem. LfU Karlsruhe, 2002, „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – Das richtige Grün am richtigen Ort“)***

#### ***- Einzelbäume, 1. Ordnung:***

Acer platanoides Spitz-Ahorn  
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn  
Alnus glutinosa Schwarz-Erle  
Tilia cordata Winterlinde  
Betula pendula Hänge-Birke

#### ***- Kleinbäume, 2. Ordnung:***

Sorbus aucuparia Vogelbeere  
Populus tremula Zitterpappel  
Prunus avium Vogel-Kirsche  
Acer campestre Feldahorn  
Carpinus betulus Hainbuche

#### ***- Sträucher:***

Corylus avellana Hasel  
Frangula alnus Faulbaum  
Rosa canina Echte Hundsrose  
Salix aurita Ohr-Weide  
Salix caprea Sal-Weide  
Salix cinerea Grau-Weide  
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
Salix rubens Fahl-Weide  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa Trauben-Holunder  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

#### ***- Gehölze für geschnittene Hecken:***

Acer campestre Feld-Ahorn  
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn  
Ligustrum vulgare Liguster  
und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

Der Anteil von Nadelgehölzen in den Pflanzflächen soll 10 % nicht übersteigen.

## **B. Hinweise und Empfehlungen**

### **Bodenschutz**

Dass bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosen Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb eines Plangebiets wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist auch die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosen Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sowie die Fachliteratur des Umweltministeriums Heft 10 (Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen).

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – mitzuteilen.

### **Bodendenkmalschutz**

Bodenfunde nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege – (Tel. 0761 208-3500), anzuzeigen. Dies ist auch erforderlich, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o. Ä. von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

### **Geotechnik**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 – unter besonderer Berücksichtigung der möglichen bergbaulichen Einwirkungen (siehe Abschnitt „Bergbau“) – durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

### **Schutz des Grundwassers**

Erdarbeiten oder Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie Auswirkungen auf das Grundwasser haben können bzw. tiefer als 10 m in den Boden eindringen, sind dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – gemäß § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 43 Abs. 1 WG spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Sofern bei Erschließungsmaßnahmen unbeabsichtigt Grundwasser angetroffen wird, ist dies gemäß § 49 Abs. 2 WHG i. V. m. § 43 Abs. 6 WG unverzüglich dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen und die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, einstweilen einzustellen.

Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen o. Ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Drän- oder Quellwasser darf keinesfalls an die Schmutz-/Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Bei allen Maßnahmen, die zur Erschließung von Grundwasser führen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes zu beachten.

**Abwasserentsorgung**

Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Hinsichtlich einer geordneten Abwasserableitung wird auf die örtliche Abwassersatzung hingewiesen. Um das fortführende Netz nicht zu überlasten, werde private Rückhaltemaßnahmen festgesetzt.

Donaueschingen, XX.XX.2021

Erik Pauly  
Oberbürgermeister